

Geschäftsordnung für den Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) Lohmar

(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 14.12.2011)

Allgemein

Der Jugendamtse Elternbeirat Lohmar – fortan JAEB genannt – wird jedes Jahr auf Basis des § 9 KiBiz in der jeweils gültigen Fassung gewählt. Er gibt sich in einer konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Mit der Sitzung vom 14. Dezember 2011 hat sich der JAEB Lohmar folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Aufgabenverteilung

Folgende Ämter sind mit den gewählten Personen besetzt worden:

a) Vorsitzender	Johannes Wingenfeld
b) Stellvertretende Vorsitzende	Alexandra Berwalt
c) Schriftführer	Jutta Verwaaijen
d) stellv. Schriftführerin	Anja Redmer
e) Beisitzerin	Anne-Luise Palm und Marion Gessner

2. Aufgabeninhalte

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Hierfür organisiert und kommuniziert er die Termine und leitet auch die jeweiligen Sitzungen.

Die Kommunikation nach außen hin obliegt dem Vorsitzenden.

Grundsätzlich sind alle Themen, die den JAEB Lohmar berühren zu besprechen und Haltungen, Aktionen sowie Reaktionen gemeinsam abzustimmen.

Der Vorsitzende gilt als Ansprechpartner auf Landesebene, kann diese Funktion jedoch delegieren. (s. Buchstabe e)

b) Stellvertretende Vorsitzende

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin die gesamten Funktionen des Vorsitzenden, ausgenommen speziell personen gebundenen Aufgaben (wie z.B. Ausschussposten). Die Aufgabenübertragung im Vertretungsfall muss nicht schriftlich erfolgen und soll möglichst unbürokratisch funktionieren.

c) Schriftführerin

Die Schriftführerin protokolliert die Arbeitssitzungen des JAEB Lohmar und verteilt die Niederschriften hierzu.

Im Bedarfsfall bereitet sie Schreiben an Externe vor, die dann durch den Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Die stellvertretende Schriftführerin übernimmt die Aufgaben im Vertretungsfall und kann durch die Schriftführerin im Bedarfsfall zu Hilfe genommen werden.

d) Beisitzerinnen

Die Beisitzerinnen ergänzen den JAEB Lohmar. Sie sind stimmberechtigt. Ihnen können zusätzliche Aufgabenbereiche zugeteilt werden.

e) Landesbeauftragte(r) des JAEB Lohmar

Für den Fall, dass der Vorsitzende neben den Aufgaben für den JAEB Lohmar keine weitere Kapazität für landesweite Elternbeiratsaktivitäten hat, ist ein(e) Landesbeauftragte(r) zu bestimmen. Sollte sich im Gremium keine Person für diese Aufgabe finden, nimmt der Vorsitzende diese Funktion nach besten Wissen und Gewissen virtuell (email, Telefon, etc.) wahr.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der JAEB Lohmar ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorausgesetzt wird einer Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin.

Beschlüsse werden bei Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als vertagt.

Bei Abstimmungen über einen bereits einmal vertagten Antrag, gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

4. Ende der Mitgliedschaft im JAEB Lohmar

Die Mitgliedschaft im JAEB Lohmar endet für jedes Mitglied mit dem Zeitpunkt, an dem auch die Mitgliedschaft im Elternrat der eigenen Kindertagesstätte endet, im Normalfall also mit dem Kindergartenjahr in dessen Anschluss das Kind/die Kinder auf die Grundschulen wechselt/wechseln.

Für den Fall der Niederlegung des eigenen Amtes im örtlichen Elternbeirat endet auch die Mitgliedschaft im JAEB Lohmar.

Die Mitgliedschaft kann auch aus persönlichen Gründen enden.

Das Ende der eigenen Mitgliedschaft ist dem Vorsitzenden frühzeitig anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied aus dem JAEB Lohmar aus, wird die Stelle automatisch durch die Vertreterin besetzt. Sollte ein Aufgabenbereich beide Mitglieder verloren haben, übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben.

5. Dauer der Amtsgeschäfte

Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Der Vorsitzende hat in der konstituierenden Sitzung des Nachfolge-JAEB die Amtsgeschäfte zu übergeben.

6. Ziele des JAEB Lohmar

Der JAEB versteht sich als überparteiliches, überkonfessionelles und unabhängiges Gremium, das der verbesserten Beteiligung von Eltern dient. Er ist an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden.

Zu den Aufgaben des JAEB gehören

- die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
- bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken, sowie
- die Arbeit der Elternbeiräte in den Einrichtungen bei Bedarf zu unterstützen.

Der JAEB informiert regelmäßig die Elternbeiräte über seine Tätigkeit und nimmt die Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat wahr.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Ausschuss für Kinder und Jugend der Stadt Lohmar

Der JAEB pflegt in seiner Arbeit eine enge Abstimmung und dichte Konversation mit dem Jugendamt der Stadt Lohmar. Hierzu sollen der JAEB und die verantwortlichen Ansprechpartner des Jugendamtes mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammenkommen. In der ersten Arbeitssitzung zwischen JAEB und Jugendamt soll gemeinsam abgestimmt werden, zu welchen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen der JAEB zu kontaktieren ist.

Für die umfassende Aufgabenerfüllung ist der JAEB bereit, ein ständiges beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Ausschuss für Kinder und Jugendliche der Stadt Lohmar zu entsenden. Sollte dies in der Satzung des Jugendamtes umgesetzt werden, wird diese Position personell gebunden sein und muss über das Ju-

gendamt mitgeteilt werden. Für den Fall einer Umsetzung dieser Beteiligungs-idee sind die JAEB-Sitzungen im Vorfeld zu terminieren, um die Ausschuss-Sitzungen inhaltlich abgestimmt vorzubereiten. Der Vorsitzende übernimmt den ständigen Sitz im „Ausschuss für Kinder und Jugend der Stadt Lohmar“. Diese Aufgabe kann er grundsätzlich delegieren, sie muss aber kontinuierlich geregelt sein, da die Vertretung in dem Ausschuss personengebunden erfolgen soll.

8. Verschwiegenheitsklausel

Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet; über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

9. Beschlussbestimmungen über die Geschäftsordnung des JAEB

Die Geschäftsordnung muss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Auch die Änderung bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Nach Verabschiedung der Geschäftsordnung wird diese sowohl der Verwaltung als auch dem Ausschuss für Kinder und Jugend zur Kenntnisnahme vorgelegt.